OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850788/17/MS - 850791/2

Datum:

Linz, 1. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von 1. Mag. M E, 2. G E, 3. S E und 4. Mag. F E gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2017, GZ: Ge20-11232-33-2013-PM/Ra und Ge20-11232-34-2014-PM/Ra , betreffend die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung gemäß § 81 Abs. 1 GewO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit der Maßgabe bestätigt, als die Auflagenpunkte 22. und 23. in Spruchabschnitt I. B. aufgehoben werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Eingabe vom 13. Juni 2013 und vom 20. März 2014, modifiziert am 7. April 2016, hat die P C S H (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen (LUTRO 2 und 3) für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung des Drei-Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine (LUTRO 1) im Standort P, Grundstück Nr. x, KG N, beantragt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. März 2017, GZ: Ge20-11232-33-2013/PM/Ra und Ge20-11232-34-2014/PM/Ra, wurde dem Antrag Folge gegeben und der mitbeteiligten Partei auf der Grundlage des § 81 GewO die beantragte Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid haben Mag. M E, G E, S E und Mag. F E gemeinschaftlich eine Beschwerde eingebracht und begründend im Wesentlichen ausgeführt:
„Allgemeines
Wie bereits in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 16.2.2017 ausgeführt, fühlen wir uns als Nachbarn der Firma P C S H GmbH (in der Folge kurz ‚P') bereits jetzt (vor Inbetriebnahme der gegenständlich beantragten Betriebsanlagen) regelmäßig in unseren Rechten verletzt. Durch die behördliche Genehmigung der gegenständlichen Betriebsanlagen befürchten wir eine zusätzliche Verschlechterung der bereits jetzt deutlich wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigung und dadurch eine zunehmende Gefährdung unserer Gesundheit. Bereits jetzt (vor Inbetriebnahme der gegenständlich beantragten Betriebsanlagen) ist bei uns im Garten bei Südwind regelmäßig ein deutlicher Lackgeruch wahrnehmbar.

Darüber hinaus besteht eine fast tägliche Lärmbelästigung, besonders nachts, was zu erheblichen Schlafstörungen unsererseits führt. Bis zum heutigen Tag ist die nächtliche Lärmbelästigung massiv und unzumutbar. Da die P regelmäßig gegen unsere Nachbarrechte verstößt, ist uE eine Erweiterung der betrieblichen Tätigkeit nicht tragbar.

Gem § 74 Abs 2 Z 1 f GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, oder betrieben werden, wenn sie geeignet sind, das Leben und die Gesundheit der Nachbarn zu gefährden und die Nachbarn durch Geruch und Lärm zu belästigen.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1

GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen insbesondere im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Feststellung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 GewO 1994 vorliegen, ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige, und zwar grundsätzlich aus dem Gebiet der gewerblichen Technik und aus dem Gebiet des Gesundheitswesens. Den Sachverständigen obliegt es, aufgrund ihres Fachwissens ein Gutachten über diese Fragen abzugeben. Der gewerbetechnische Sachverständige hat sich darüber zu äußern, welcher Art die von einer Betriebsanlage nach dem Projekt des Genehmigungswerbers zu erwartenden Einflüsse auf die Nachbarschaft sind, welche Einrichtungen der Betriebsanlage als Quellen solcher Immissionen in Betracht kommen, ob und durch welche Vorkehrung zu erwartende Immissionen verhütet oder verringert werden und welcher Art und Intensität die verringerten Immissionen noch sein werden. Dem ärztlichen Sachverständigen fällt - fußend auf dem Gutachten des gewerbetechnischen Sachverständigen - die Aufgabe zu, darzulegen, welche Einwirkungen die zu erwartenden Immissionen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus entsprechend den Tatbestandsmerkmalen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 auszuüben vermögen. Die Auswirkungen einer zu genehmigenden Betriebsanlage sind nach der Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen, in der die Immissionen für die Nachbarn am ungünstigsten, d.h. am belastendsten sind (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zuletzt etwa das Erkenntnis vom 14. März 2012, Zl. 2010/04/0143, mit weiteren Nachweisen).

Träfe unsere Behauptung zu, dass die wahrgenommenen Immissionen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe gesundheitsgefährdend sind, käme es auf die Häufigkeit ihres Auftretens nicht an, weil das damit zusammenhängende Kriterium der Zumutbarkeit von Immissionen (gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994) ausschließlich in Ansehung des Tatbestandsmerkmales der Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 von rechtlicher Relevanz ist. Unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 hat es hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. März 2000, Zl. 98/04/0019, mwN, sowie die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3 (2011), Rz 23 zitierte hg. Rechtsprechung).

Unseres Erachtens ist es somit Aufgabe der Behörde, zu erheben, ob durch die beantragten Betriebsanlagen eine solche Lärm-, oder Geruchsbelästigung oder eine Gefährdung der Gesundheit bzw des Lebens der Nachbarn einhergeht. Dies ist anhand jener Situation zu beurteilen, die für die Nachbarn am ungünstigsten ist. Bei einer vorliegenden Gesundheitsgefährdung kommt es auf deren Häufigkeit nicht an. Weiters ist es uE Aufgabe der Behörde, einen genauen Kenntnisstand der Substanzen zu erlangen, die den von uns an den Wochentagen wahrnehmbaren Lackgeruch verursachen. Wir berufen uns dabei auf die herrschende Rechtsprechung des VwGH (vgl VwGH 2011/04/0008 vom 17.12.2012).

4.2 Ausführungen zum technischen Gutachten von Herrn Ing. U vom 8.8.2016
Das uns übermittelte Gutachten von Herrn Ing. U vom 8.8.2016 basiert auf TÜV-Berechnungen und TÜV-Messberichten. Wie seitens der Behörde in den oben angeführten Bescheiden ausgeführt, hat die P die TÜV Austria GmbH mit diesen Berechnungen bzw Messungen beauftragt. Diese Messungen sind daher von einer Partei in Auftrag gegebene Messungen, auf denen die Berechnungen von Herrn Ing. U basieren.

UE ist es jedoch für die gegenständliche Beurteilung der Immission notwendig, dass die Berechnungen von Herrn Ing. U auf einer Messung eines unparteiischen Sachverständigen beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass die von der P in Auftrag gegebenen Messungen des TÜV unter für die P günstigen Bedingungen durchgeführt wurden, so wäre es zB denkbar, dass der Zeitpunkt der Messung so gewählt wird, dass die Ergebnisse der Messung für die P besonders günstig ausfallen. Dies wäre aus Sicht der Firma P nicht nur denkbar, sondern geradezu logisch. Seitens der Behörde wurde daher das seitens der herrschenden Rechtsprechung geforderte Erheben der genauen Immissionen nicht erfüllt.

Weiters trifft Herr Ing. U Annahmen über ein exemplarisches Lacksystem, da seines Erachtens eine Vielzahl verschiedener Lacksysteme, inklusive Verdünnungen, Härter udgl eingesetzt werden, welche aus unterschiedlichen Stoffen bestehen und daher könne aus fachlicher Sicht keine detaillierte Aussage über die einzelnen zu erwartenden Inhaltsstoffe getroffen werden. Diese Aussage ist für uns nicht nachvollziehbar. Die von der Firma P verwendeten Lacke, Verdünnungen, Härter udgl sind durch die vorgelegten Lösungsmittelbilanzen offengelegt. Dadurch könnten vom Sachverständigen Herrn Ing. U wohl sehr genaue und eindeutige Rückschlüsse auf die zukünftige Verwendung der Lacke und deren genauen Inhaltsstoffe erfolgen.

Weiters führt Herr Ing. U in seinem Gutachten wie folgt aus: ‚Da diese Lackzubereitungen zum Teil geringe Mengen an reizenden/umweltgefährlichen/gesundheitsschädlichen) Stoffen enthalten können, wird dieser Anteil mit ca. 5 % angenommen.‘ Offen bleibt dabei, warum Herr Ing. U einen Anteil von 5 % annimmt und mit welchem genauen Wert er seine Berechnungen durchführt, da er von ‚ca.‘ 5 % spricht.

Weiters ‚halbiert‘ Herr Ing. U diese Konzentrationen in Bezug auf die tatsächlichen Emissionen (siehe TÜV-Messberichte). Diese ‚Halbierung‘ der Konzentrationen nimmt Herr Ing. U offensichtlich aufgrund der TÜV-Messberichte vor, die wie oben ausgeführt von der P in Auftrag gegeben wurden und keine unabhängigen Messungen darstellen.

Weiters wird seitens Herrn Ing. U auf die VOC-Anlagenverordnung Bezug genommen, in der die ehestmögliche Umstellung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen auf weniger schädliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Ob sich die P in Zukunft an diese VOC-Anlagenverordnung halten wird, wird seitens der Behörde nicht überprüft (es ist keine diesbezügliche Auflage im Bescheid enthalten).

Uns ist klar, dass die gegenständlich begehrte Änderung der Betriebsanlagen nur im Vorhinein beurteilt werden kann und daher nur auf Annahmen basieren kann. Umso wichtiger wäre es daher, die tatsächlichen Immissionen (Lärm, Geruch, Gesundheits-gefährdung) im Nachhinein durch unabhängige Messungen zu überprüfen. Dies wurde von uns im gegenständlichen Verfahren auch mehrmals beantragt. Trotzdem hat es die Behörde unterlassen, zB die Genehmigung unter einer solchen Auflage zu erteilen. Die Behörde hat der P nur eine Messung nach sechs Monaten auferlegt, und es dabei versäumt, sicherzustellen, dass diese Messungen von einem unabhängigen Sachverständigen unangekündigt durchgeführt werden.
Das Gutachten von Herrn Ing. U geht darüber hinaus uE nicht von der für die Nachbarn ungünstigsten Situation aus, sondern er zieht für seine Beurteilung Durchschnittswerte heran.

Weiters ist anzuführen, dass laut den Berechnungen von Herrn Ing. U im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten zwischen 3-8 % zu erwarten sind. Diese Feststellungen stimmen bereits jetzt nicht mit unseren Wahrnehmungen überein. Daher kann das Gutachten von Herrn Ing. U nicht überzeugen und wird von uns angezweifelt.

Bereits in der mündlichen Verhandlung am 7. April 2016 wurden der Behörde Aufzeichnungen übergeben, die eine regelmäßige Geruchs- und Lärmwahrnehmung der Nachbarn bestätigen. Wenn es so wäre, dass die Emissionen der Fa. P unter den DNEL-Werten liegen würden, wäre eine Wahrnehmung in der Bevölkerung nicht in diesem Ausmaß vorhanden. Bei einem 3%-tigen Vorkommen einer Geruchsbelästigung im Jahr wäre der Geruch bloß an 7,8 Tagen im Jahr (52 Wochen x 5 Werktage x 3 %) wahrnehmbar. Wenn dabei berücksichtigt wird, dass sich der durchschnittliche erwerbstätige Mensch nur an wenigen Stunden pro Tag in der freien Natur an seinem Wohnort aufhält, wäre eine solche minimale Geruchs- und Lärmbelästigung wohl kaum wahrnehmbar.

Aus diesen Gründen kann daher uE das Gutachten von Herrn Ing. U nicht überzeugen.

4.3 Ausführungen zu den Ergänzungen des TÜV zu den geforderten Nachweisen vom 16.8.2016
Das Schreiben des TÜV ist ein von der P beauftragtes Gutachten. UE kann es daher im gegenständlichen Fall nicht als objektives Beweismittel herangezogen werden.

4.4 Ausführungen zu dem Gutachten aus dem Bereich der Medizin vom 29.12.2016
Das Gutachten von Herrn Dr. E vom 29.12.2016 ist uE unzureichend. Der Gutachter bezieht sich dabei regelmäßig nur auf das Gutachten von Herrn Ing. U bzw die Aussagen von Herrn Ing. U, dass sein exemplarisches Berechnungsmodell Emissionen ermittelt hat, die unter den entsprechenden DNEL-Werten liegen würden und daher nicht als gesundheitsgefährdend betrachtet werden könnten. Wir bereits oben ausgeführt, wird unsererseits dir Richtigkeit des Gutachtens von Herrn Ing. U angezweifelt.

Daher sind uE auch die Aussagen von Herrn Dr. E nicht geeignet, von Ihrer Behörde zur Beurteilung der Frage der Gesundheitsgefährdung als Beweis herangezogen zu werden.

Weiters bezieht sich Dr. E in seinen Äußerungen nur auf Pentan und Frigen. Warum Herr Dr. E lediglich von diesen Substanzen spricht, ist für uns nicht nachvollziehbar. Es wird weiters nicht darauf eingegangen, dass wohl in der geplanten Schäumungsanlage andere Substanzen als in der bestehenden Lackiererei eingesetzt werden. Welche Substanzen genau eingesetzt werden und welche Immissionen daraus für uns Nachbarn entstehen, ergibt sich aus keinem der Gutachten.

Herr Dr. E führt sehr wohl an, dass die Stoffe Pentan und Butylacetat gesundheitsgefährdend sind. Ob diese Stoffe Auswirkungen auf die Erkrankung von S E hatten oder in Zukunft haben könnten wird nur mit der Begründung des exemplarischen Berechnungsmodells und den sich daraus ergebenden, unter den DNEL-Werten liegenden Emissionen von Herrn Ing. U, verneint. Wir möchten dazu festhalten, dass Frau S E seit ihrer Geburt hier wohnt und den bisherigen Immissionen der Firma P ausgesetzt war.

Offen bleibt, ob die Firma P Benzol einsetzt oder einsetzen wird. Dieser Stoff wird von Dr. E als krebserregend eingestuft. Seines Erachtens wird aufgrund der VOC-

Anlagenverordnung darauf abgezielt, diesen Stoff durch den nicht als kanzerogen eingestuften Stoff Toluol zu ersetzen. Es fehlt jedoch eine Feststellung, ob Benzol derzeit oder zukünftig verwendet wird.

Weiters bezieht sich Herr Ing. U in seinen Aussagen in Bezug auf die Krankheit von S E wiederum auf die VOC-Anlagenverordnung, die uE nicht zur Beantwortung der von der Behörde gestellte Frage beiträgt.

Die Behörde hat es versäumt, ein unabhängiges medizinisches Gutachten erstellen zu lassen, das auf den tatsächlich verwendeten Stoffen und Immissionen beruht.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 (wohl vom 17. Mai 2017; eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Mai 2017) hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2018 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Luftreinhaltung und eines Amtssachverständigen aus dem Bereich Medizin.
An der Verhandlung nahmen die Beschwerdeführer, ein Vertreter der belangten Behörde und Vertreter der mitbeteiligten Partei teil.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 13. Juni 2013 bzw. vom 20. März 2014, modifiziert am 7. April 2016, hat die P C S H GmbH um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort P, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht. Diese Projektunterlagen enthalten neben einer allgemeinen Betriebsbeschreibung und den erforderlichen Planunterlagen auch technische Unterlagen betreffend die geplanten Spritz- und Trocknungskabinen.

Nach den Projektunterlagen umfasst die beantragte Änderung die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen (LUTRO 2 und 3) für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung des Drei-Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine (LUTRO 1) im bestehenden Standort.

Über dieses Ansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt und im Zuge dessen eine mündliche Verhandlung abgehalten, der ein Amtssachverständiger für Anlagentechnik

und ein Amtssachverständiger aus dem Bereich Luftreinhaltung beigezogen wurde. Da aufgrund noch erforderlicher Ergänzungen in der mündlichen Verhandlung noch keine abschließende Beurteilung der beantragten Änderung durch den beigezogenen Amtssachverständigen für Gewerbetechnik, der auch die lärmtechnischen Auswirkungen der geplanten Änderung mitbeurteilte, und den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung erfolgen konnte, wurde die abschließende Beurteilung erst nach der erforderlichen Ergänzung vorgenommen. Ebenso wurde ein medizinisches Gutachten zur Frage der Auswirkungen der geplanten Änderung auf den menschlichen Organismus eingeholt. Diese Gutachten wurden den Verfahrensparteien übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde stellte der Amtssachverständige für Chemie und Luftreinhaltung in seinem Befund Folgendes fest:

„Für die Belange der Luftreinhaltung relevant sind die Ausdehnung der Betriebszeit der bestehenden Musterlackierkabine ‚Lutro', die Wiederinbetriebnahme der ‚alten Musterbox' und die Installation von zwei neuen Lackierkabinen der Marke ‚Lutro'. Am heutigen Tage wurde der Antrag für die Wiederinbetriebnahme der ‚alten Musterbox' zurückgezogen und ist somit nicht mehr Verfahrensgegenstand. Es wird daher nachfolgend schwerpunktmäßig auf die relevanten Betriebsanlagenteile eingegangen.

Im bestehenden Hofbereich an der nordwestlichen Seite sollen 2 neue kombinierte Spritz- und Trocknungskabinen (Lutro 2 und 3) für Lackierbeschichtungen mit Bodenabsaugung und Trockenabscheidung errichtet werden. Die beiden Kombinationsanlagen bestehen jeweils aus einer Spritzkabine (Innenabmessungen ca. 7x4x4m) und einer Trockenkabine (Innenabmessung ca. 7x4x4m) mit einem gemeinsamen Lackmischraum. Diese werden in spiegelgleicher Ausführung errichtet. Die Luftbeheizung erfolgt jeweils indirekt mittels Erdgasbrenner:

Heizleistung Lackierkabine jeweils 242 kW, Gasbrenner Weishaupt WG30
Heizleistung Trockenkabine jeweils 128 kW, Gasbrenner Weishaupt WG30

Alle Erdgasbrenner sind Low-NO_x Ausführungen.
Die Abgasführung der 4 Erdgasbrenner ist mit 10 m über Nullniveau, senkrecht nach oben projektiert.
Die Abluft der Spritzkabine wird mittels einer 100 m starken Glasfasermatte zur Trockenabscheidung (Abscheidegrad lt. Projekt 93%) von den Feststoffen gereinigt und soll 10 m über Nullniveau senkrecht nach oben emittiert werden. Der Abluftstrom je Kabine beträgt maximal 29.500 m³/h.
Die Abluft der Trockenkabine wird lt. Projekt 10 m über Nullniveau nach oben emittiert. Der Abluftstrom beträgt maximal 1.500 m³/h (Umluftstrom 15.000 m³/h).
Der zwischen den beiden Spritzkabinen projektierte Lackmischraum mit den Abmessungen 4,5x2,5x3m dient zur Mischung, Vernetzung und Verdünnung der Lacke. Weiters erfolgt dort auch die Reinigung der Gerätschaften. In diesem Raum werden ein Absaugtisch (ca. 150 m³/h Absaugleistung) und ein Pistolenreinigungsgerät (ca. 250 m³/h Absaugleistung) aufgestellt. Die Abluft des Lackmischraumes wird lt. Projekt 10 m über Nullniveau senkrecht nach oben emittiert. Der Abluftstrom beträgt ca. 400 m³/h.
Als Emissionsangabe werden vergleichende Messungen (TÜV-Messbericht vom 20.6.2013, 13/UW-Wels-Ex-198/2 GUJ/SD) bei der baugleichen bestehenden LUTRO 1 - Lackieranlage

angeführt. Bei einem Lackdurchsatz von 2,7 kg/h spritzfertig verdünnten Lack mit einem Lösemittelgehalt von ca. 10 bis 65 % wurden org.C-Emissionen von 17 bis 27 mg/m³ für die Spritzkabine, 21 bis 26 mg/m³ für die Trockenkabine gemessen. Bezüglich Staub werden 0,9 bis 1,9 mg/m³ für die Spritzkabine und < 0,5 mg/m³ für die Trockenkabine angegeben.
Die Lackieranlage LUTRO2 und 3 soll 3-schichtig (Mo 06:00 bis Sa 14:00) betrieben werden. Die Lagerung der Lacke und notwendigen Härter und Verdünnungen erfolgt im vorhandenen Lacklager.

Im gegenständlichen Projekt wurde beantragt, dass die Betriebszeit der mit Bescheid Ge20-11232-28-2009-Sir/Tn vom 30.6.2009 genehmigte Lackieranlage LUTRO 1 von Mo bis Fr von 06:00 bis 22:00 und Sa von 06:00 bis 14:00 (2 Schichtbetrieb) auf Mo 06:00 bis Sa 14:00 (3-Schichtbetrieb) erweitert wird. Ansonsten sollen an der gegenständlichen Lackieranlage LUTRO 1 keine Änderungen vorgenommen werden. Der derzeitige Konsens beträgt 1,5 kg/h Lackdurchsatz mit 40 % Lösemittelanteil.

Weiters liegt dem Projekt eine Geruchsausbreitungsberechnung (TÜV Bericht Nr. 14-UW/Wels-Ex-175/1 vom 28.8.2014) bei. Darin wird einerseits die Ist-Situation sämtlicher Anlagenteile, welche Lösungsmittel/Geruchsstoffe emittieren, berücksichtigt. Andererseits werden darin verschiedene Planvarianten (Kaminhöhen 10 bzw. 19 m, als auch 2- bzw. 3-schichtiger Betrieb) betrachtet. Unter Zugrundelegung der meteorologischen Daten der Landesmessstation Traun werden darin verschiedene Immissions-Konzentrationen bzw. Prozente der Jahresgeruchsstunden angeführt. Aufgrund der ermittelten Zusatzbelastung gegenüber der bestehenden Ist-Situation (beim Immissionspunkt zukünftig 5 % gegenüber 3 % Ist-Situation) wird aus fachlicher Sicht eine Erhöhung der Kamine auf 16,5 m über Planniveau vorgesehen.

Bezüglich der verwendeten Einsatzstoffe bzw. deren Inhaltsstoffe wurde stichprobenartig in die Sicherheitsdaten Einsicht genommen. Dazu ist festzustellen, dass in den Lackverdünnungen gefährliche Inhaltsstoffe wie Butylacetat, Naphta, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Pentanol, Cyclohexanon enthalten sind. In den Lösemittelklarlacken sind z.B. Kohlenwasserstoffgemische, Methylhexanon, Butylacetat und geringe Mengen (<5%) Trimethylbenzol oder Xylol (<5%) enthalten. Bei den Härter sind aromatische Kohlenwasserstoffe, Trimethylbenzol (<12 %) sowie zum Teil mit geringen Anteilen an Aminen <2% enthalten. Bei den Grundierungslacken sind neben Hydroxymethylpentanon, Butylacetat, Butoxyacetat auch geringe Mengen an (<5%) Xylol enthalten.
Festzustellen ist, dass dieser wie bisher erfolgt bzw. durch ggst. Betriebszeitenerweiterung keine Änderung der Lacksysteme vorgesehen ist.

Die ggst. Betriebsanlage befindet sich nördlich der Bundesstraße B1 im Ortsteil N der Gemeinde H.
Zur Umgebungssituation wird festgestellt, dass sich die nächstgelegenen Wohngebiete durch einen Trenngrünstreifen getrennt, in ungefähr nordöstlicher Richtung in ca. 80 bis 90 m Entfernung von den Emissionspunkten (Lutro2 und 3) befinden. Weiters befinden sich in westöstlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung auf der anderen Seite der Bundesstraße ein überwiegend für Wohnzwecke genutztes Dorfgebiet mit angrenzendem Wohngebietsstreifen.
Die direkt angrenzenden Gebiete sind betriebliche Nutzung, Verkehrsfläche und Grünland mit Sonderausweisung Trenngrün.“

Im Gutachten führte er wie folgt aus:
„Aufgrund des angegebenen jährlichen Lösungsmittelverbrauchs und der Tätigkeit die im Betrieb durchgeführt werden soll, unterliegen die Lackieranlagen den Bestimmungen der VOC-Anlagen-Verordnung - VAV, BGBl. 301/2002. die Tätigkeit ist als ‚sonstige Beschichtungen' gemäß Anhang 1 der Ziffer 5 zuzuordnen.
Diesen Bestimmungen zu Folge ist ein Emissionsgrenzwert im Abgas von 75 mg org.C/m³ einzuhalten. Die partikelförmigen Emissionen werden mit 3 mg/m³ begrenzt. Wie bereits im Befund erwähnt, wurde mittels vergleichender Emissionsmessungen plausibel belegt, dass der Emissionsgrenzwert im gefassten Abgas sowohl für flüchtige organische Verbindungen wie auch für Staub in allen Betriebszuständen eingehalten werden kann. Zudem ist entsprechend dem § 5 Abs. 3 VAV der Nachweis über die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte regelmäßig mind. alle 3 Jahre zu erbringen.
Bezüglich der Ableitung der Abgase wird, um eine ausreichende Verdünnung bzw. dem Stand der Technik entsprechende unbeeinflusste Abluftführung, die Kaminhöhen auf 16,5 m über Grund projektiert. Im gegenständlichen Fall ist durch die Wahl von geeigneten Emissionsbedingungen sicherzustellen, dass durch die projektierte Steigerung von 15.218 kg (Stand Lösungsmittelbilanz 2013) auf 21.690 kg (+43% an org C-Emissionen) eine Verschlechterung der Situation in der Nachbarschaft vermieden wird. Es ist daher notwendig die wesentlich neu hinzukommenden Emissionen der Lackieranlagen LUTRO 1 (Umstellung von 2 auf 3 Schichtbetrieb) und LUTRO 2 und 3 (Neuaufstellungen) derart auszuführen, dass das obig erwähnte Schutzziel erreicht werden kann. Im am heutigen Tage noch nicht vorliegenden TÜV-Bericht, worin die entsprechenden Kaminhöhen berücksichtigt werden, sollen laut Auskünften des Erstellers 2,7 % an Jahresgeruchsstunden beim betrachteten Immissionspunkt ergeben und somit obiger Forderung entsprochen werden. Für eine abschließend fachliche Prüfung ist die geänderte Ausbreitungsberechnung vorzulegen, wobei dabei auch die Maximalwertberechnung nachzureichen ist.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Umgebungssituation (Näherung von Wohnhäusern auf bis zu 80 m zur Emissionsquelle) ist aus fachlicher Sicht eine hinreichend hohe Ausblashöhe notwendig. Dadurch kann erreicht werden, dass die geruchsbehafteten Luftschadstoffe soweit als möglich verdünnt werden und somit ein weitgehender Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen erreicht wird. Es kann daher aus luftreinhaltetechnischer Sicht die gewerberechtliche Bewilligung vertreten werden."

Zur Frage der Geruchswahrnehmung wurde durch die belangte Behörde nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch die mitbeteiligte Partei eine ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt, in der dieser Folgendes ausführte:
„Mit gegenständlicher Nachreichung wurde eine ergänzende Geruchsausbreitungsberechnung des TÜV (2015-EAT-UW-WL-Ex-442/1 vom 26.04.2016) vorgelegt, worin die bei der mündlichen Verhandlung am 07.04.2016 vorgeschriebene Sammel-Kaminhöhe für die beiden neuen Lackier-/Trockenkabinen entsprechend berücksichtig wurde. Als Ergebnis wurde eine Geruchsstundenhäufigkeit von max. 3 % im östlichen Wohngebiet ermittelt, welche ebenfalls für die bestehende Situation (2014) berechnet wurde.

Nachdem die bei der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2016 geforderte Maximalwertberechnung nicht vorgelegt wurde, wurden meinerseits aufbauend auf den Angaben der

gegenständlich vorliegenden TÜV-Berechnungen und TÜV-Messberichte nachstehende Berechnungen vorgenommen:
Um eine fachliche Aussage hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Geruchswahrnehmungen über die Änderung gegenüber der Ist-Situation treffen zu können, wurde eine vereinfachte Abschätzung mit einem Teilchensimulationsprogramm nach dem Lagrange-Modell bzw. mit dem Rechenprogramm ‚AUSTAL 2000' (Version 2.6.11 implementiert in die Programmoberfläche CADNA, Version 4.6.153 der D GmbH) durchgeführt. In diesem Modell wird die Diffusion der Luftschadstoffe durch repräsentative Stoffteilchen simuliert. Die Ausbreitung hängt von den meteorologischen Gegebenheiten ab, die vor allem durch die Windrichtung, Windgeschwindigkeit und die Stabilität der Luftschichten (Ausbreitungsklassen) bestimmt werden. Bei diesem Ausbreitungsmodell kann weiters der Einfluss der Topographie sowie der Gebäudeeinfluss bei der Diffusion mitberücksichtigt werden. Aus der zeitlichen und räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen wird auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Atmosphäre geschlossen bzw. wird für jeden Aufpunkt eine Häufigkeit, mit der die Geruchsschwelle von 1 GE/m^3 überschritten wird, ermittelt. Ein wesentliches Beurteilungskriterium für Gerüche (da in Österreich derzeit keine gesetzlichen Grenzwerte vorliegen) ist die Überschreitungshäufigkeit der Geruchsschwelle, welche in Prozent der Jahresstunden angegeben wird. Als Bewertungsgrundlage wird in der ‚Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1994' für stark wahrnehmbare Gerüche ≤3 % der Jahresstunden und für die Gesamtgeruchsbelastung (wahrnehmbar und stark wahrnehmbar) ≤8 % der Jahresstunden vorgesehen. In der deutschen Geruchsimmissionsrichtlinie ‚GIRL, 2008' wird hingegen eine Geruchsimmission als erhebliche Belästigung gewertet, wenn sie mehr als 10 % im Wohn-/Mischbaugebiet bzw. 15 % im Gewerbe-/Industriegebiet wahrgenommen wird. Darin wird auch angeführt, dass eine Zusatzbelastung von kleiner 2 % als irrelevant einzustufen ist.

Die Berechnung wurde mit einem 5 x 5 m Rechenraster durchgeführt. Im Rechenmodell wurden sämtliche relevanten Parameter, wie Windrichtungsverteilung, Windgeschwindigkeitsverteilung, Ausbreitungsklassen (aufbauend auf der Meteorologie Traun_2007) als auch eine Rauigkeitslänge von 0,5 (für Siedlungsgebiet), eine vereinfachte Topographie und Bebauung berücksichtigt, wobei diese Basisdaten aus dem Geoinformationsystem (GIS) des Landes OÖ. übernommen wurden und meinerseits die Gebäudehöhen nachmodelliert wurden (Blick im Modell in Richtung Nordosten):

Die für die Ausbreitungsberechnung verwendete Meteorologie auf Basis der landeseigenen Messstation ‚S404 T' aus 2007 kann wie folgt abgebildet werden (worin auch die Hauptwindrichtungen West/Westsüdwest und Ost erkennbar sind):

Aufbauend auf den Angaben in den TÜV-Geruchsausbreitungsberechnungen wurden meinerseits Emissionsquellen modelliert, wobei zwecks Vereinfachung und Überschätzung abweichend davon ein durchgehender Betrieb bzw. durchgehende Emissionen angesetzt wurden. Dadurch resultieren im Vergleich auch höhere Immissionen. Angemerkt wird, dass hierbei tatsächlich gemessene Abluft-Parameter herangezogen werden.

Um eine Aussage hinsichtlich der maximalen sowie der durchschnittlichen Immissionskonzentration an Lösungsmitteln bzw. deren Inhaltsstoffen treffen zu können, werden aus technischer Sicht org.C-Quellstärken dem Rechenmodell zu Grunde gelegt, welche sich durch Multiplikation des jeweiligen Abluftvolumens mit dem org.C-Emissionsgrenzwert der VOC-Anlagenverordnung (=75 mg org.C/m^3, wohingegen für die Abluft der Soft-Cover,

Vorbehandlung und R-RIM 100 mg org.C/m^3 verwendet wurden) errechnen. Wie dem den Einreichunterlagen beiliegenden TÜV-Messbericht aus 2013 bzw. der letzten Spalte der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, wurde der VAV-Grenzwert jeweils deutlich (ca. die Hälfte) unterschritten.
[Tabelle nicht dargestellt]

Die Ergebnisse der Rechnung für die Geruchs-Ist-Situation (d.h. ohne den neuen Sammelkamin der Lackierkabinen und R-RIM) können für die unterste Rechenzelle (0-3 m) wie folgt visualisiert werden, wobei die Geruchshäufigkeiten bezogen auf 1 GE/m^3 und einem Peak-to-Mean-Faktor von 4 ausgewertet wurden bzw. kann die zukünftige Geruchs-Immissionssituation wie folgt visualisiert werden:
[Abbildungen nicht dargestellt]

Hinsichtlich der Kurzzeitwerte (maximale Stundenmittelwerte) für die Ist-Situation wurde nachstehende Abbildung berechnet bzw. ergaben sich folgende Ergebnisse für die maximale Konzentration aller ggst. Quellen:
[Abbildungen nicht dargestellt]

Bezüglich der Langzeitwerte (durchschnittlicher Jahresmittelwert) wurde folgendes für die die Ist-Situation Folgendes bzw. für die zukünftige Situation berechnet:
[Abbildungen nicht dargestellt]

Wie obigen Abbildungen entnommen werden kann, erfolgt der Abtransport der einzelnen Abluftströme mit der natürlichen Atmosphäre bzw. in den Hauptwindrichtungen. Weiters ist ersichtlich, dass die Abluftfahne den Gebäudeeinflussbereich nicht ungehindert verlassen kann (‚Down-Wash-Effekt') bzw. befinden sich die Maximalwerte jeweils unmittelbar im Lee der Produktionshalle.

Hinsichtlich Geruch ist festzustellen, dass anhand der durchgeführten Berechnungen im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten von <8% (unter Berücksichtigung maximaler Betriebszeiten) resultieren. Im Vergleich der beiden Berechnungen für die Ist-Situation und der zukünftigen Situation ist festzustellen, dass durch die neuen zusätzlichen Quellen eine irrelevante Erhöhung (kleiner +2%) der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgt. In der TÜV-Ausbreitungsberechnung werden hingegen Geruchshäufigkeiten von ca. 3 % für die bestehende als auch für die zukünftige Situation angeführt, da darin die konkreten Arbeitszeiten berücksichtigt wurden.
Zusammenfassend wurde demzufolge rechnerisch ermittelt, dass die gegenständlichen Änderungen irrelevante Geruchsbeiträge liefern und zwischen 3 - <8% an Geruchshäufigkeiten im östlich gelegenen Wohngebiet zu erwarten sind.

Bezüglich der Maximalkonzentrationen (Kurzzeitwert) an Luftschadstoffen ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der org.C-Emissionsgrenzwerte im östlichen Wohngebiet Konzentrationen von maximal 0,8 mg/m^3 für die Ist-Situation und maximal 1 mg/m^3 für die zukünftige Situation ermittelt wurden. Die Langzeitwerte bzw. Jahresmittelwerte betragen im östlichen Wohngebiet maximal 40 µg/m^3 für den Bestand bzw. maximal 45 µg /m^3 für die gesamte Betriebsanlage.

Da gegenständlich eine Vielzahl verschiedener Lacksysteme, inklusive Verdünnungen, Härter udgl. eingesetzt werden, welche aus unterschiedlichen Stoffen bestehen, kann aus

fachlicher Sicht keine detaillierte Aussage über die einzelnen zu erwartenden Inhaltsstoffe getroffen werden. Für eine grobe Abschätzung wird daher ein exemplarisches Lacksystem (aufbauend auf der Inhaltsstoffauflistung auf S. 13 der Verhandlungsschrift vom 07.04.2016), bestehend aus 70% Lösungsmittel (wie z.B. Naphta oder Butylacetat), betrachtet. Da diese Lackzubereitungen zum Teil geringe Mengen an reizenden/umweltgefährlichen/(gesundheitsschädlichen) Stoffen enthalten können, wird dieser Anteil mit ca. 5 % angenommen. Anzumerken ist, dass im §4 (2) der VOC-Anlagenverordnung (BGBl. II Nr. 301/2002 idgF) unter anderem die ehestmögliche Umstellung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen auf weniger schädliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Daher ist z.B. Benzol in den konventionellen Lacken für die Automobilindustrie nicht mehr enthalten (siehe Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe, in welche bei der Verhandlung Einsicht genommen wurde). Multipliziert man die für exemplarisches Lacksystem angenommenen Anteile mit den ermittelten Immissionskonzentrationen, so ergeben sich folgende Immissionskonzentrationen im östlichen Wohngebiet bzw. können diese Konzentrationen in Bezug auf die tatsächlichen Emissionen (siehe TÜV-Messberichte) halbiert werden:

Für eine Beurteilung werden die jeweiligen DNEL-Werte (=Derived no-effect level), das sind jene Expositionsgrenzwerte unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt, herangezogen. Wie erforderlichenfalls den Angaben der Sicherheitsdatenblätter sowie der ECHA-Datenbank oder der GESTIS-DNEL-Datenbank für den gegenständlich relevanten inhalativen Expositionsweg entnommen werden kann, so betragen diese >10-1.000 mg/m^3.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die zu erwartenden Immissionskonzentrationen für ein fiktiv betrachtetes Lacksystem (selbst bei einem durchgehenden Betrieb, als auch unter realen Betriebsbedingungen) im östlichen Wohngebiet die DNEL-Werte deutlich unterschreiten.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Zur Frage der lärmtechnischen Auswirkungen der beantragten PU-Schäumungsanlage konnte der gewerbetechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung im Gutachten keine Äußerung abgeben, da die vorliegenden Projektunterlagen ergänzungsbedürftig waren.

Nach Vorlage der schalltechnischen Stellungnahme durch den TÜV Austria vom 16. August 2016 führte der Amtssachverständige aus, dass durch diese plausibel und schlüssig nachgewiesen sei, dass es zu keinen Veränderungen der Lärmimmissionen bei den nächsten Wohneinheiten (Kirchfeldgasse 3) komme.

Aufbauend auf diese Gutachten bzw. die ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung wurde von der belangten Behörde ein Gutachten aus dem Fachbereich Medizin eingeholt.

In diesem Gutachten wird vom Amtssachverständigen für Medizin Folgendes ausgeführt:
„[....]

Die medizinische Beurteilung umfasst zwei Themenbereiche:
A. Geruchsimmissionen
B. Immissionen aus luftfremden Stoffen
zu A. Geruchsimmissionen

Auswirkungen und Bewertung von Geruchswahrnehmungen aus umweltmedizinischer Sicht:
Die Wahrnehmung von Geruch ist eine Wechselwirkung zwischen Umwelt und Organismus. Mit der Geruchswahrnehmung kommt es zu einer Verarbeitung der Empfindungen im Nervensystem, die vorerst im Unterbewusstsein ablaufen. Das Bewusstwerden jeder Reizinformation aus der Umgebung wäre im täglichen Leben äußerst störend. Erst wenn größere Korrekturen zur Erhaltung des inneren Gleichgewichtes notwendig sind (z.B. Aufrechterhaltung von Körperfunktionen und Regelkreisfunktionen), werden Reize bewusst erlebbar. Diese erlebbaren Reaktionen oder Reize sind es, welche Wahrnehmungsschwellen überschreiten, Aufmerksamkeit erregen und damit Bewertungen wie ‚Belästigung' oder auch ‚Wohlbefinden' auslösen können.

Der Geruchssinn ist eng an den Geschmackssinn gekoppelt. Rezeptoren für Geschmack und Geruch sind Chemorezeptoren, die durch in Sekreten von Mund und Nase gelöste Moleküle gereizt werden. Beide Sinne hängen eng mit gastrointestinalen Funktionen zusammen. Über Geruchsrezeptoren können Speichel- und Magensaftsekretion beeinflusst werden. Letztendlich stellen der Geruchssinn und seine Verknüpfung zum Geschmackssinn bei entsprechenden Geruchsqualitäten gewissermaßen auch eine Schutzfunktion vor verdorbenen Nahrungsmitteln dar. Durch Verknüpfungen von Nervenbahnen mit verschiedenen Gehirnzentren können psychovegetative Reaktionen wie Niesen, Tränenfluss, Veränderung der Atmung, ‚Luftanhalten', Kopfschmerzen u.a. ausgelöst werden.

Durch die Verbindungen limbisches System - Hypothalamus können durch Geruchswahrnehmungen über verschiedene Funktionskreise psychologische Effekte, wie Steuerungen von Motivation, Wut, Aggression, Furcht, Sexualverhalten und auch andere biologische Rhythmen beeinflusst werden.

Unter der sog. hedonischen Geruchswirkung versteht man die Bewertung des Geruches nach den Kategorien ‚angenehm', ‚weniger angenehm', ‚unangenehm' bzw. ‚ekelerregend'. Die hedonische Geruchswirkung wird geprägt einerseits durch die Erwartung, die an das mögliche Auftreten von Gerüchen am jeweiligen Standort gestellt wird, andererseits durch die Intensität und Häufigkeit ihres Auftretens.

Geruchswahrnehmungen im Umweltbereich werden sich vorerst vorwiegend als Belästigungsreaktion manifestieren. Es ist bei der Beurteilung von Belästigungsreaktionen grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht alleine die Wahrnehmung bzw. Intensität einer Geruchswahrnehmung ausschlaggebend für den Grad der Belästigung ist, sondern dass auch subjektive (persönliche) Faktoren, wie beispielsweise Assoziation eines Geruches mit einer bestimmten Umgebung eine wichtige Rolle spielen.

Neben der Geruchsintensität, der Häufigkeit des Auftretens sowie Dauer und Zeit der Einwirkung und der spezifischen Geruchsqualität ist auch die Ortsüblichkeit von Gerüchen für die Belästigungswirkung von wesentlicher Bedeutung, da dadurch subjektive Faktoren (z.B. Erwartungshaltung an ein bestimmtes Gebiet) mitgeprägt werden.

Ortsübliche Gerüche, also Gerüche, die mit der Erwartungshaltung an ein Gebiet im Einklang stehen, bewirken eher eine Gewöhnung als ortsunübliche. (Hieraus ergibt sich eine immer wieder beobachtbare privilegierte Stellung der Landwirtschaft, da in ländlichen Gebieten, in denen Tierhaltung vorausgesetzt werden muss, hier auch mit einem höheren Immissionsanteil an Gerüchen aus der Landwirtschaft zu rechnen sein wird).

Geruchsentwicklungen aus Industrie und Gewerbe könnten grundsätzlich in Industrie- und Gewerbegebieten als erwartbar vorausgesetzt werden, durch die Verfrachtung in anders genutzte Regionen werden spezifische Industrie- u. Gewerbegebiete Gerüche dort jedenfalls fremd sein, sodass zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen ein entsprechend strenger Maßstab anzusetzen sein wird.

Für die Einstufung der Erheblichkeit von Geruchswirkungen gibt es unterschiedliche Ansätze. Als Richtwerte werden in Österreich neben den Werten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften häufig diejenigen der deutschen GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie, 2008) herangezogen. Diese stellt fest, dass eine erhebliche Belästigung durch Gerüche bei Imissionswerten zwischen 10 und 20 % relativer Geruchshäufigkeit beginnt. Die GIRL geht davon aus, dass die auf Geruchsstreuung basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anrainern ermöglichen.
In Österreich schlägt die Österreichische Akademie der Wissenschaften (1994) folgende Beurteilungskriterien für die Zumutbarkeit von (emittentenspezifischen) Geruchsbelastungen vor:
Gesamtgeruchsbelastung: < 8% der Jahresstunden
Stark wahrnehmbare Gerüche: < 3% der Jahresstunden.

Hinzuweisen ist hier darauf, dass die Zahlenwerte der Prozentsätze der Akademie der Wissenschaften niedriger liegen, hier aber als Zählkriterium eine volle Stunde (= 60 min) als geruchsbehaftete Stunde zugrunde gelegt wird, d.h. kürzere Zeiten einer Geruchswahrnehmung nicht unmittelbar berücksichtigt würden. Insofern erscheint der Zahlenwert der GIRL höher, das Zählkriterium setzt aber früher ein, sodass hier bei Anwendung der GIRL-Werte trotz der höheren tolerierten Prozentsätze keine Verschlechterung (zu Ungunsten der Nachbarschaft) der Beurteilungsbasis eintreten wird.

Beurteilung Geruchsimmissionen
Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige stellt fest, dass anhand der durchgeführten Berechnungen im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten von <8% (unter Berücksichtigung maximaler Betriebszeiten) resultieren. Im Vergleich der beiden Berechnungen für die Ist-Situation und der zukünftigen Situation ist festzustellen, dass durch die neuen zusätzlichen Quellen eine irrelevante Erhöhung (kleiner +2%) der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgt. In der TÜV-Ausbreitungsberechnung werden hingegen Geruchshäufigkeiten von ca. 3 % für die bestehende als auch für die zukünftige Situation angeführt, da darin die konkreten Arbeitszeiten berücksichtigt wurden.
Zusammenfassend wurde demzufolge rechnerisch ermittelt, dass die gegenständlichen Änderungen irrelevante Geruchsbeiträge liefern und zwischen 3 - <8% an Geruchshäufigkeiten im östlich gelegenen Wohngebiet zu erwarten sind.

In der Umwelt werden Geruchswahrnehmungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelfabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht. Die Forderung nach Geruchsfreiheit i.S. einer ‚Null-Immission' wird in keiner Umgebungssituation realistisch sein. Als Maß für die Unterscheidung zwischen Belästigung und erheblicher Belästigung legt die GIRL die Immissionswerte basierend auf dem Prozentsatz der Jahresstunden und der Gebietsnutzung fest. In der Regel sind Geruchsimmissionen als erhebliche Belästigung zu werten, wenn diese folgende Prozentsätze überschreiten:

Wohn /Mischgebiete	Gewerbe/Industriegebiete	Dorfgebiete
10%	15%	15%

- Aufgrund des Gutachtes für Luftreinhaltetechnik und Chemie ergibt sich, dass diese Prozentsätze der Jahresstunden unter Berücksichtigung eines maximalen Betriebes nicht überschritten werden.

zu B. Immissionen aus luftfremden Stoffen
Für die Immissionsabschätzung zieht der chemische Amtssachverständige ein exemplarisches Lacksystem bestehend aus 70% Lösungsmittel (wie z.B. Naphta oder Butylacetat) heran. Die weitere Beurteilung der stofflichen Eigenschaften erfolgt exemplarisch anhand dieses (die tatsächliche Immissionen überschätzenden) Anteiles an Butylacetat

Allgemeine Angaben zur Toxikologie n-Butylacetat (gem. Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien): Diese Angaben sollen vorerst lediglich einer allgemeinen Stoffcharakterisierung dienen, sie beziehen sich auf Angaben unter Arbeitsplatzbedingungen und Arbeitsplatzgrenzwerte zielen auf die Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen am Arbeitsplatz ab. Sie sind hinsichtlich der Beurteilung für eine Nachbarschaftssituation nicht unmittelbar heranzuziehen (dazu dienen die DNEL-Werte, auf die später eingegangen wird).

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW): 300 mg/m^3 bzw. 62 ml/m^3 (ppm)
Geruchsschwelle: 3,1 mg/m^3 - 36 mg/m^3
Gesundheitsgefährdung: Einatmen oder Verschlucken kann zu Gesundheitsschäden führen. Schwindel, Kopfschmerzen, Benommenheit bis zur Bewusstlosigkeit oder andere Hirnfunktionsstörungen können auftreten (siehe auch H336 – ‚Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen'). Butylacetat kann die Haut entfetten und bei häufigem Kontakt zu Hautentzündungen führen (s. EUH066 ‚Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger haut führen'). Kann Atemwege, Augen und Magen-Darm-Trakt reizen.
Vorübergehende Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Konzentrationsstörungen können auftreten. Kann Gesundheitsstörungen wie Augenschaden, Leberschaden, Nierenschaden verursachen.

Für die Allgemeinbevölkerung sind aufgrund unterschiedlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand,...) übereinkunftsgemäß zur Einschätzung eines Gesundheitsrisikos andere Prämissen als für die beruflich exponierte Personen heranzuziehen. Im System der DNEL-Werte wird hier zwischen der Beurteilungsbasis für beruflich exponierte Personen und die Allgemeinbevölkerung (‚General Population') unterschieden.

DNEL ist die Abkürzung für den englischen Begriff ‚Derived No Effect Level'. Damit wird jene aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe bezeichnet, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.

Dieser Wert ist heranzuziehen, um das Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, das von einem chemischen Stoff ausgeht, abzuschätzen. Um den DNEL zu ermitteln, werden sowohl am Menschen gewonnene Daten als auch andere Daten, die etwa aus Tierversuchen stammen, herangezogen. Auf jene Studien, die aufgrund der ermittelten Schadwirkung am meisten zur Besorgnis veranlassen, ist das größte Augenmerk zu legen.

Für den Stoffsicherheitsbericht werden dann je nach wahrscheinlichstem Expositionsweg (etwa über Einatmen, Hautkontakt oder Schlucken) sowie der wahrscheinlichsten Häufigkeit und Dauer der Exposition mit dem Stoff ein oder mehrere DNEL-Werte abgeleitet. Je nach den im Stoffsicherheitsbericht angeführten Expositionsszenarien kann es überdies notwendig werden, verschiedene DNELs für unterschiedliche Expositionswege und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Arbeitnehmer, Verbraucher oder besonders Schutzbedürftige wie Kinder oder Schwangere zu erstellen.

Eine Voraussetzung für die Ermittlung eines DNEL ist eine abgesicherte Korrelation zwischen Dosis und Wirkung. Das bedeutet: Je mehr von einem Stoff in Kontakt mit dem Menschen kommt, desto stärker fällt die Wirkung aus. Für manche gefährliche Stoffeigenschaften wie erbgutverändernd, krebserzeugend oder allergiefördernd trifft eine enge Dosis-Wirkung-Beziehung jedoch nicht immer zu. Dann ist es mitunter nicht möglich, einen DNEL zu bestimmen.

Im ECHA Registration Dossier sind für Butylacetat folgende Beurteilungswerte angeführt:
Allgemeinbevölkerung (General Population)

Langzeitexposition über die Atemwege	DNEL (Derived No Effect Level)	35,7 mg/m^3
Kurzzeitexposition	DNEL	300 mg/m^3

- Vergleicht man diese Expositionswerte (DNEL) mit den konkreten Immissionsangaben aus dem gegenständlichen Vorhaben anteilsmäßig maximale Konzentration (70%): Langzeitwert 31,5 µg/m³ // Kurzzeitwert 0,7 mg/m^3 (- unter realen Betriebsbedingungen lt. luftreinhaltetechnischer Beurteilung niedriger), so wird ersichtlich, dass die DNEL-Werte deutlich unterschritten werden, für die Langzeitexposition etwa um den Faktor 1000. // für die Kurzzeitexposition etwa um den Faktor 100 // [1mg = 1000µg].

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich weder aus Geruchsimmissionen noch aufgrund bestimmter Stoffeigenschaften erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen ableiten.

Von der Behörde wurden folgende Beweisfragen mit Berücksichtigung der Nachbareinwendungen gestellt:

1. Ist die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch

a. die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung - des Drei Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine

b. den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumanlage geeignet, das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn zu gefährden?

o Unter Hinweis auf die Ausführungen des Gutachtens des Amtssachverständigen für Chemie und Luftreinhaltung sowie die obigen Feststellungen sind aus den Projektsvorhaben keine erheblichen Belästigungsreaktionen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten.

Im Hinblick auf die erhobenen Nachbareinwendungen wird dazu insbesondere um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

c. Kann es beim zu II. genannten Vorhaben durch den Einsatz von Pentan anstelle von Frigen R11 als Treibmittel bzw. durch das eingesetzte Trennmittel zu Gesundheitsgefährdungen der Nachbarn kommen?

o Frigen R11 wird den Fluorchlorkohlenwasserstoffen zugerechnet. Im Laufe der 70er und 80er Jahre des 20. Jh. stellte sich heraus, dass die Freisetzung von FCKW in die Atmosphäre in erheblichem Maße für den Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre (Ozonloch) verantwortlich ist, weshalb der Einsatz von FCKW heute in vielen Anwendungsbereichen verboten ist. Einer der Ersatzstoffe ist Pentan, der in ökotoxikologischer Sicht als günstiger eingestuft wird. In der Verhandlungsschrift wird im luftreinhaltetechnischen Gutachten ausgeführt, dass die neue Schäumungsanlage sowohl unter dem Gesichtspunkt der verwendeten Substanzen als auch der Reduktion der Verbrauchsmengen aus luftreinhaltetechnischer Sicht wesentlich emissionsärmer zu beurteilen sei.

PENTAN: Beschaffenheit: n-Pentan ist eine farblose, sehr flüchtige, wasserunlösliche, geruchlose Flüssigkeit; sie ist leicht entzündlich, brennt mit stark rußender Flamme; Dämpfe viel schwerer als Luft; bilden mit Luft explosionsfähiges Gemisch; n-Pentan ist Hauptbestandteil des Benzins. Wirkungscharakter (bei entsprechend hohen Expositionen unter Arbeitsplatzbedingungen)
Leicht narkotisch, allergisierend. Reizwirkung auf Augen und Schleimhäute.
Gastrointestinale Beschwerden. Herzrhythmusstörungen möglich.

Physikalische Daten
Geruchsschwelle ca. 3000 ppm; MAK 1000 ppm (=1000 ml/m^3); 1 mg/m^3 = 0,333 ppm; 1 ppm = 2,999 mg/m^3

Der DNEL-Wert für Langzeitexposition (inhalativ) liegt mit 62,5 mg/m^3 etwa doppelt so hoch wie für Butylacetat. Auch wenn zu Pentan keine konkrete Immissionsberechnung vorliegt, kann geschlossen werden, dass das toxikologische Risiko aus dem Vorhaben in vergleichbaren Dimensionen wie für Butylacetat liegt, für das der DNEL-Wert deutlich unterschritten wird.

d. Für den Fall, dass grundsätzlich keine Gesundheitsgefährdungen erwartbar sind, ersucht die Behörde auch um Beantwortung der Frage, ob diese Beurteilung auch im Hinblick auf die eingewendete Vorerkrankung von Frau E S (vgl. VHS, Seite 4) aufrecht erhalten werden könnte?

Für die gegenständliche Beurteilung wurden DNEL- Werte herangezogen, die aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhe bezeichnen, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt. Wie der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige ausführte, zielt VOC-Anlagenverordnung darauf ab, ehestmöglich krebserzeugende Substanzen zu ersetzen,- Benzol wird daher in konventionellen Lacksystemen nicht eingesetzt. Toluol wird nicht als kanzerogen eingestuft.

2. Ist die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch
a. die Aufstellung von zwei kombinierten Spritz- und Trocknungskabinen für die Lackierbeschichtung von Automobil-Anbauteilen und die Ausdehnung des Drei-Schichtbetriebes auf diese Spritz- und Trocknungskabinen sowie auf die bestehende Musterlackierkabine
b. den Austausch bzw. die Erweiterung einer PU-Schäumanlage geeignet, die Nachbarn durch Geruchsemissionen (zusätzlich) zu belästigen?

o Hier wird auf die zuvor getroffen Feststellungen verwiesen.

3. Ist mit (zusätzlichen) Belästigungsreaktionen zu rechnen, möge - bezogen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind bzw. einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen - darauf eingegangen werden, um welchen Auswirkungen es sich dabei handelt und in welchen (zusätzlichen) Umfang diese auftreten?

o Hier wird auf die zuvor getroffen Feststellungen verwiesen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Beschwerdeführer gaben hierzu eine gemeinsame Stellungnahme, datiert mit 16. Februar 2017, ab und führten Folgendes aus:
„Schon jetzt sei an fast allen Wochentagen je nach Wind und Wetterlage, bei den eigenen Grundstücken oder in der unmittelbaren Umgebung zB im N vor der Gärtnerei S, in der K oder in der L S, ein deutlicher Lackgeruch wahrnehmbar.
Darüber hinaus bestehe eine fast tägliche Lärmbelästigung, besonders nachts, was zu erheblichen Schlafstörungen führe. Diese nächtliche Lärmbelästigung sei massiv und unzumutbar. Eine Erweiterung des Betriebs der Konsenswerberin sei daher nicht tragbar.

Zum übermittelten schriftlichen Gutachten des luftreinhaltetechnischen ASV werde ausgeführt, dass dieses auf TÜV-Berechnungen und TÜV-Messberichten basiere. Diese Unterlagen würden den Nachbarn nicht vorliegen. Es sei davon auszugehen, dass die TÜV Austria Service GmbH mit diesen Berechnungen bzw. Messungen von der Konsenswerberin beauftragt worden sei, weshalb diese im Verfahren irrelevant seien. Es sei vielmehr notwendig, dass die Berechnungen auf einer Messung eines unparteiischen Sachverständigen beruhen würden. Weiters treffe der ASV seine Annahme auf Basis eines exemplarischen Lacksystems, da eine Vielzahl verschiedener Lacksysteme, inklusive Verdünnungen, Härter udgl. eingesetzt werden würden, welche aus unterschiedlichen Stoffen bestehen und daher keine detaillierte Aussage über die einzelnen zu erwartenden Inhaltsstoffe getroffen werden könne. Die von der Konsenswerberin verwendeten Stoffe seien aber jedenfalls ermittelbar und das Gutachten daher unzureichend für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung bzw. werde die Richtigkeit angezweifelt. Im Gutachten werde zudem nicht von der für die Nachbarn ungünstigsten Situation ausgegangen, sondern Durchschnittswerte herangezogen. Die Berechnungen würden im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten zwischen 3 bis 8 % aufweisen. Dies stimme aber bereits jetzt nicht mit den Wahrnehmungen der Nachbarn überein, vielmehr komme es fast täglich zu Geruchsbelästigungen an Wochentagen. Bereits in der mündlichen Verhandlung seien der Behörde Aufzeichnungen übergeben worden, die eine regelmäßige Geruchs- und Lärmwahrnehmung der Nachbarn bestätigen würden. Wenn es so wäre, dass die Emissionen unter den DNEL-Werten liegen würden, wäre eine Wahrnehmung in der Bevölkerung nicht in diesem Ausmaß vorhanden. Bei einem 3%igen Vorkommen einer Geruchsbelästigung im Jahr wäre davon auszugehen, dass der Geruch bloß an 7,8 Tagen im Jahr wahrnehmbar sei. Berücksichtige man den Fall eines durchschnittlich Erwerbstätigen, wäre eine solch minimale Geruchs- und Lärmbelästigung wohl kaum wahrnehmbar.

Das Gutachten des medizinischen ASV werde ebenfalls als unzureichend erachtet. Dies schon deshalb, weil es auf den unzureichenden Gutachten des luftreinhaltetechnischen ASV beruhe. Weiters beziehe sich der medizinische ASV in seinen Äußerungen nur auf Pentan und Frigen. Welche Substanzen eingesetzt werden und welche Immissionen darauf für die Nachbarn entstehen würden, ergebe sich nicht. Es sei nicht auszuschließen, dass die chronische Immunthrombozytopenie von Frau S E ganz oder teilweise von den giftigen Emissionen verursacht worden sei.“

Aufgrund des Ermittlungsergebnisses wurde von der belangten Behörde mit dem hier bekämpften Bescheid dem Antrag der mitbeteiligten Partei stattgegeben und die beantragte Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Über Antrag der Beschwerdeführer wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und aufgrund des Beschwerdevorbringens wurden der mündlichen Verhandlung ein Amtssachverständiger für Luftreinhaltung und ein Amtssachverständiger für Medizin beigezogen.
Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führte dabei unter Bezugnahme auf das vorliegende Beschwerdevorbringen Folgendes aus:

„Zwischenzeitlich wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. August 2017, Ge20-11232-38-2016-PM, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Aufstellung einer kombinierten Lack-/Trocknungskabine mit separater Trocknungskabine und einer kombinierten Lack-/Trocknungskabine samt Lacklager und Lackmischraum im Standort P-S, Grundstück Nr. x, KG N, erteilt.
In den beiden gegenständlichen Kabinen des Fabrikats Wolf Taifuno WLE-S 290-5 und der separaten Trockenkabine WLE-S 140/121 werden verschiedene Kunststoffbauteile für die Automobilindustrie beschichtet.
Wie aus dem Bescheid hervorgeht, wurden im Rahmen dieses Verfahrens die (internen) Bezeichnungen für die in der Betriebsanlage befindlichen Lackieranlagen wie folgt festgelegt:

neue Bezeichnung:	alte Bezeichnung:
Lackierbox 1	Lutro 1 (in Halle C2)
Lackierbox 2	Anlage 1 (ggst. Wolf-Kabine)
Lackierbox 3	Lutro 2
Lackierbox 4	Lutro 3
Lackierbox 5	Anlage 3 (Ersatz für alte Musterbox)

Diese gewerbebehördliche Genehmigung ist nach Angaben der belangten Behörde in Rechtskraft erwachsen. Diese Genehmigung hat insofern Auswirkungen auf die beiden in Beschwerde gezogenen gewerbebehördlichen Genehmigungen Ge20-11232-33-2013 und Ge20-11232-34-2014, da mit der zuletzt ergangenen Genehmigung eine Änderung der Abluftführung genehmigt wurde, in die auch die hier gegenständlichen Abluftführungen eingebunden worden sind.
Konkret stellt sich die Neuführung der Abluft dergestalt dar, als dass sämtliche neuen Abluftquellen (Lackierkabinen, Trocknerkabine, Abluft des Lackmischraums, Abluft des Lacklagers) als auch jene der beiden bestehenden Lackier- und Trocknungskabinen aus dem Verfahren zu Ge20-11232-33 und -34 in einen gemeinsamen Sammel-Abluftkamin mit einer Höhe von 20 m über Gelände abgeleitet werden. Diese bestehenden Lackier- und Trocknungskabinen weisen nunmehr die Bezeichnungen Lackierbox 3 und 4 (alte Bezeichnung: Lutro 2 und 3) auf.
Insofern sind die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Vorschreibungen in luftreinhaltetechnischer Hinsicht hinsichtlich Abluftführung, konkret die Auflagepunkte 22. und 23., obsolet.

Bezüglich der Spritzlackier- und Trocknungskabinen wird unter den Punkten 4.2 und 4.3 der Beschwerde bemängelt, dass das luftreinhaltetechnische Gutachten auf TÜV-Berechnungen und TÜV-Messberichten basiert, welche seitens der Fa. P in Auftrag gegeben wurden. Es wird seitens der Beschwerdeführer hinsichtlich Beurteilung der Immissionen als notwendig erachtet, dass die Berechnungen auf einer Messung eines unparteiischen Sachverständigen beruhen.
Diesbezüglich wird festgestellt, dass die TÜV Austria Services GmbH eine akkreditierte Prüfstelle darstellt. Die Erteilung einer Akkreditierung erfolgte durch die ‚Akkreditierung Austria', der nationalen österreichischen Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Ein Prüflaboratorium ist akkreditiert, wenn es die Anforderungen der Norm EN ISO 17025 erfüllt, die den Qualitätsstandard EN ISO 9001 einschließt. Dies wird durch eine Expertengruppe der ‚Akkreditierung Austria' regelmäßig überwacht (auditiert). Insofern wird aus fachlicher Sicht sehr wohl davon ausgegangen, dass die Messungen von einer unparteiischen Prüfstelle durchgeführt wurden. Auch stellen derartige Emissionsmessungen einen erheblichen Aufwand hinsichtlich Zeit und Analysengerätschaft dar und können insofern nicht unangemeldet erfolgen.

Weiter wird bemängelt, dass der luftreinhaltetechnische Sachverständige Annahmen über ein exemplarisches Lacksystem trifft, da eine Vielzahl an Lacksystemen inkl. Verdünnungen, Härter udgl. eingesetzt werden. Dies ist nach Ansicht der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar, da die von der Fa. P verwendeten Lacke, Verdünnungen, Härter udgl. durch die vorgelegten Lösungsmittelbilanzen offengelegt seien.
Aus fachlicher Sicht ist es durchaus korrekt, dass die eingesetzten Lacke, Verdünnungen, Härter udgl. durch die vorgelegten Lösungsmittelbilanzen offengelegt sind. Die Annahme eines exemplarischen Lacksystems erfolgte lediglich für die Durchführung einer Ausbreitungsberechnung hinsichtlich der zu erwartenden Geruchshäufigkeiten in der Umgebung der Betriebsanlage.
Dazu wurde ein Lacksystem mit einem Anteil an organischen Lösungsmitteln (wie Naphta oder Butylacetat) von 70 % herangezogen. Dieser Lösungsmittelgehalt ist als ausgesprochen hoch zu beurteilen und stellt die Berechnung in dieser Hinsicht eine ausgesprochen konservative Abschätzung dar.

Diese Maximalwertberechnung wurde ergänzend zur Geruchsausbreitungsberechnung des TÜV (2015-EAT-UW-WL-Ex-442/1 vom 26.04.2016) erstellt und geht von folgenden - stark überschätzenden - Annahmen aus:

- durchgehender Betrieb bzw. durchgehende Emissionen
- Ausschöpfung des Emissionsgrenzwerts für flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Anlagenverordnung

Diese Maximalwertberechnung ergab hinsichtlich Geruch, dass im östlich gelegenen Wohngebiet Geruchshäufigkeiten von < 8 % resultieren. In der TÜV-Ausbreitungsberechnung hingegen ermittelten sich Geruchshäufigkeiten von ca. 3 % für die bestehende als auch für die zukünftige Situation, da darin die konkreten Arbeitszeiten sowie auf Messungen basierende Emissionskonzentrationen berücksichtigt wurden.
Die in der Beschwerde bemängelte ‚Halbierung' der Emissionskonzentrationen geht insofern ins Leere, da sowohl eine (überschätzende) Maximalwertberechnung als auch eine (realistischere) Berechnung mit auf Messungen basierenden Emissionskonzentrationen durchgeführt wurde.

Weiter wird in der Beschwerde auf die VOC-Anlagenverordnung Bezug genommen, in der die ehestmögliche Umstellung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen auf weniger schädliche Stoffe/Gemische vorgesehen ist. Diesbezüglich wird bemängelt, dass seitens der Behörde nicht überprüft würde, ob sich die P in Zukunft an diese Bestimmung halten wird. Eine diesbezügliche Auflage sei nicht im Bescheid enthalten.
Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass aus den vorliegenden Sicherheitsdatenblättern kein Einsatz von als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend

eingestuften Stoffen oder Gemischen, denen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, hervorgeht. Vielmehr handelt es sich um typische Lacksysteme, welche die üblichen Lösungsmittel Ester (wie Butylacetat) und Alkohole (wie Butanol) enthalten.
In diesem Zusammenhang liegt auch ein Schreiben des gewerberechtlichen Geschäftsführers, Herrn Ing. C S, vom 26.01.2018 vor. Darin bestätigt dieser ausdrücklich, dass im Unternehmen KEINE als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoffe oder Gemische, denen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zugeordnet sind, eingesetzt oder verarbeitet werden. Ebenso werden KEINE Stoffe oder Gemische eingesetzt, die flüchtige, halogenierte organische Verbindungen enthalten.
Er teilt weiter mit, dass das Unternehmen umweltzertifiziert sei. Mitübermittelt wurde ein entsprechendes Zertifikat, welches der P C S H GmbH die Anwendung und Weiterentwicklung eines wirksamen Umweltmanagementsystems entsprechend den Anforderungen der ISO 14001:2004 bestätigt.

Weiter wird bemängelt, dass eine Feststellung fehle, ob Benzol derzeit oder zukünftig verwendet werde. Dazu wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass aus den vorliegenden Sicherheitsdatenblättern kein Einsatz von Benzol hervorgeht. Vielmehr ist die Verwendung von Benzol aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig.
Bereits die Lösungsmittelverordnung 1995 enthält Beschränkungen des Inverkehrsetzens von Anstrichmitteln, wenn diese mehr als 0,1 Masseprozent an chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) oder Benzol enthalten. Darüber hinaus ist Benzol vom Anhang XVII der REACH-Verordnung (direkt anwendbares EU-Recht) umfasst, wonach dieses nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf.“

Vom Amtssachverständigen für Medizin wurde in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt, dass die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommene Beurteilung vom 24. Jänner 2017 aufrecht bleibt und keinerlei Ergänzungen erforderlich sind.

Auf die Beiziehung eines Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde aufgrund der Feststellungen des im Behördenverfahren beigezogenen gewerbetechnischen Amtssachverständigen, durch die beantragte Änderung würde in schalltechnischer Hinsicht keine Änderung der Lärmimmission bei den Nachbarn verursacht, verzichtet. Es ergaben sich daher durch die Beschwerdevorbringen keine weiteren über das erstinstanzliche Verfahren hinausgehenden Fragen, die im Hinblick auf eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, ausgehend von der beantragten Änderung, hätten abgeklärt werden müssen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. August 2017, GZ: Ge20-11232-38-2016, wurde der mitbeteiligten Partei eine weitere Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Aufstellung einer kombinierten Lack-/Trocknungskabine mit separater Trocknerkabine und einer kombinierten Lack-/Trocknungskabine samt Lacklager und Lackmischraum im Standort P-S, H, Grundstück Nr. x, KG N, erteilt.

In diesem Verfahren wurde die Abluft aus den Lackieranlagen LUTRO 2 und LUTRO 3 mit der Abluft aus den beiden zur Genehmigung stehenden Lack-/Trocknungskabinen zusammengefasst und in einem gemeinsamen Kamin abgeführt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Durch die gemeinsame Abluftführung sind entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung in der Beschwerdeverhandlung die Auflagenpunkte 22. und 23. des bekämpften Bescheides hinfällig geworden.

Die Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren als auch die ergänzenden Stellungnahmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des

§ 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Prüfgegenstand des Verfahrens bildet die dem Inhalt des dem Verfahren zugrunde liegenden Antrags bildende Änderung der Betriebsanlage, nicht aber die geänderte Betriebsanlage insgesamt.

Die Frage, ob eine Gefährdung der Gesundheit vorliegt, ist eine von der Behörde zu lösende Rechtsfrage, die aufgrund des durch die Sachverständigen aufgenommenen Sachverhalts zu beurteilen ist (VwGH 16.12.1998, 98/04/0109).
Das Merkmal „Gefährdung der Gesundheit“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Ein entscheidender Ansatzpunkt für seine Auslegung ergibt sich aus der Unterscheidung zwischen der Gefährdung der Gesundheit der Nachbarn und der Belästigung der Nachbarn. Dementsprechend ist die Gefährdung der Gesundheit eine Einwirkung auf den menschlichen Organismus, die in Art und Nachhaltigkeit über eine bloße Belästigung hinausgeht. Die Abgrenzung ist von der Behörde auf Grundlage von dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Sachverständigengutachten vorzunehmen (u.a. VwGH 22.11.1994, 93/04/0009). Während bestimmte Störungen des Wohlbefindens als Belästigung bloß auf ein zumutbares Maß beschränkt werden sollen, ist eine Gesundheitsgefährdung, die in ihrer Wirkung (nicht in ihrer Wahrscheinlichkeit) über eine Belästigung hinausgeht, absolut zu vermeiden. Im Fall einer Gesundheitsgefährdung ist mit Reaktionen des Körpers mittels Krankheitssymptomen zu rechnen.

Zur Beurteilung der Frage der allfälligen Geruchsbelästigungen von Nachbarn hat im Anlagengenehmigungsverfahren ein Sachverständiger auf dem Gebiet der

Gewerbetechnik und der Chemie die Beurteilungsgrundlage (Entstehung, chemische Zusammensetzung, Art und Ausmaß der geruchsbildenden Stoffe) für die Abgabe des medizinischen Gutachtens (gesundheitliche Auswirkungen dieser Immissionen auf die Nachbarn) zu schaffen (VwGH 20.9.1994, 94/04/0054).

Die Zumutbarkeit von Belästigungen der Nachbarn gemäß § 77 Abs. 2 GewO ist danach zu beurteilen, wie sich die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse verändern werden und welche Auswirkungen diese Veränderungen für die Nachbarn haben. Entscheidend ist daher, ob eine Änderung der bestehenden Verhältnisse zu erwarten ist und gegebenenfalls wie sich diese Änderungen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO auf die Nachbarn auswirken (VwGH 22.5.2003, 2001/04/0168).

Zu Ge20-11232-33-2013:
Gegenständlich ist hier die Erweiterung der Betriebszeiten einer bestehenden Lackieranlage von einem 2-Schicht-Betrieb auf einen 3-Schicht-Betrieb. Ansonsten sind keine Änderungen bei dieser Lackieranlage beantragt.

Bemängelt wird von den Beschwerdeführern, dass der Beurteilung des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik Unterlagen, erstellt vom TÜV Austria und vorgelegt von der mitbeteiligten Partei, zugrunde gelegt worden sind und nicht der Amtssachverständige selbst Messungen und Berechnungen durchgeführt hat.
Hierzu ist festzuhalten, dass die mitbeteiligte Partei entsprechend § 353 GewO verpflichtet ist, dem Antrag unter anderem auch Unterlagen über die zu erwartenden Emissionen anzuschließen.
Weiters ist durchaus zulässig, wenn der Amtssachverständige seiner Beurteilung die vom Konsenswerber, also der mitbeteiligten Partei, vorgelegten Unterlagen, Messberichte, zugrunde legt, sofern er diese nach eigenverantwortlicher Prüfung für unbedenklich hält (vgl. VwGH 28.3.2007, 2006/04/0105; 30.4.2008, 2007/04/0097).
Der dem behördlichen Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat die vorliegenden Unterlagen des TÜV nach seiner Prüfung als nachvollziehbar und schlüssig eingestuft. Auch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat nichts Gegenteiliges ergeben, sodass keine Bedenken dahingehend bestehen, die von der mitbeteiligten Partei vorgelegten Unterlagen für die Beurteilung durch die Sachverständigen heranzuziehen.

Die Parteistellung von Nachbarn bleibt nur dann aufrecht, soweit sie zeitgerecht zulässige Einwendungen erhoben haben (VwGH 27.6.2003, 2001/04/0236).
Eine Einwendung liegt nur dann vor, wenn der Nachbar die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht, wobei dem Vorbingen jedenfalls entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist. Es muss daher auf einen oder mehrere der in § 74 Abs. 2 Z 1, 2, 3 oder 5, im Fall der Z 2 auf einen oder mehrere der dort vorgesehenen Alternativtatbestände (Geruch, Lärm, Rauch,

Staub, Erschütterung oder eine „in anderer Weise“ auftretende Einwirkung) abgestellt sein (vgl. unter anderem VwGH 28.1.1997, 96/04/0240; 22.3.2000, 99/04/0178). Es muss also aufgrund des Vorbringens erkennbar sein, in welchem gesetzlich geschützten Recht sich der Nachbar durch das geplante Projekt verletzt erachtet (VwGH 6.7.2010, 2008/04/0019).
Nachbarn steht die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte nicht zu (unter anderem VwGH 26.9.2012, 2008/04/0118).
Die Einwendung muss sich auf die zur Genehmigung stehende Anlage beziehen (VwGH 29.1.1991, 90/04/0324).

Die Beschwerdeführer haben im durchgeführten behördlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben, die sowohl die Belästigung durch Lärm und Geruch als auch die Gesundheitsgefährdung zum Inhalt hatten, sodass es sich grundsätzlich um zulässige Einwendungen gehandelt hat und die Parteistellung aufrecht geblieben ist.
Diese Einwände wurden auch in der Beschwerdeschrift vorgebracht.

Hinsichtlich der Vorbringen, die den bereits genehmigten Bestand betreffen, ist darauf zu verweisen, dass Gegenstand des durchgeführten Behördenverfahrens und auch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage darstellt. In Entsprechung der oben dargelegten Judikatur sind daher diese Vorbringen, da sie sich nicht auf die zur Genehmigung stehende Anlage beziehen, nicht Gegenstand des Verfahrens, weder vor der belangten Behörde noch vor dem Verwaltungsgericht und sind daher im gegenständlichen Verfahren nicht zu beurteilen.
Gleiches gilt für Einwände (Vorbringen), die die Wahrnehmung anderer als der eigenen subjektiv-öffentlichen Rechte zum Inhalt haben, wie die Belästigung oder Gefährdung in der Nachbarschaft der Beschwerdeführer. Auch diese Vorbringen stellen keine zulässigen Einwendungen dar und bleiben daher unbeachtlich. Den Ausführungen der belangten Behörde hierzu ist daher nichts hinzuzufügen.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die vorliegenden zulässigen Einwendungen, die die Emissionen durch Lärm und Geruch zum Inhalt haben und auf eine durch die beantragte Änderung verursachte Gesundheitsgefährdung und unzumutbare Belästigung abstellen, festzuhalten, dass die Auswirkungen der zu genehmigenden Betriebsanlage unter Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen sind, in der die Immissionen für die Nachbarn am ungünstigsten sind. Sofern zu erwarten ist, dass von einer Betriebsanlage bei unterschiedlichen Betriebssituationen unterschiedlich hohe Immissionen auf die Nachbarn einwirken, ist der Beurteilung jene Betriebssituation zugrunde zu legen, die bei den Nachbarn die höchsten Immissionen erwarten lässt (VwGH 29.6.2005, 2004/04/0066; 14.9.2005, 2004/04/0165; 24.5.2006, 2004/04/0072).

In diesem Zusammenhang wird von den Nachbarn bemängelt, dass der Amtssachverständige für Luftreinhaltung im Verfahren vor der belangten Behörde Annahmen über ein exemplarisches Lacksystem trifft, da eine Vielzahl an Lacksystemen inklusive Verdünnungen und Härter zum Einsatz gelangen soll.
Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt in seinem, vor dem Verwaltungsgericht abgegebenen Gutachten hierzu aus, dass beim herangezogenen beispielhaften Lacksystem ein solches herangezogen worden ist, welches einen Anteil an organischen Lösungsmitteln, wie Naphta oder Butylacetat, von 70 % aufweist, was als ausgesprochen hoch zu beurteilen ist und, dass die vom Amtssachverständigen im Verfahren vor der belangten Behörde vorgenommene Berechnung daher in dieser Hinsicht eine ausgesprochen konservative Abschätzung darstellt.
Ebenso geht die vorliegende Maximalwertberechnung nach Ausführungen des Amtssachverständigen in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht von stark überschätzten Annahmen aus.
Das zur Beurteilung der Emissionen herangezogene beispielhafte Lacksystem und die vorgenommene Maximalwertberechnung gehen, wie vom Amtssachverständigen ausgeführt, von konservativen bzw. stark überschätzten Annahmen aus, die mit der Forderung der Rechtsprechung, dass bei der Beurteilung von Immissionen von einer für die Nachbarn ungünstigsten Situation auszugehen ist, durchaus in Einklang zu bringen sind.

Zum Vorbringen, im Bescheid sei nicht auflagenmäßig vorgeschrieben worden, dass die mitbeteiligte Partei nach den Bestimmungen der VAV ehestmöglich von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen auf weniger schädliche Stoffe/Gemische umzusteigen hätte, ist festzustellen, dass aus den Einreichunterlagen, insbesondere aus den Sicherheitsdatenblättern, ein Einsatz derartiger Stoffe oder Gemische nicht hervorgeht, sondern handelt es sich nach den Ausführungen des Amtssachverständigen um typische Lacksysteme, die die üblichen Lösungsmittel Ester (wie Butylacetat) und Alkohole (Butanol) enthalten, die eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus hat die mitbeteiligte Partei auch schriftlich ergänzend bekannt gegeben bzw. bestätigt, dass im Unternehmen keine krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe oder Gemische, denen die Gefahrenhinweise H340, H350, H350i, H360D oder H360F zuzuordnen sind, eingesetzt oder verarbeitet werden. Ebenso, dass keine Stoffe oder Gemische eingesetzt werden, die flüchtige, halogenierte organische Verbindungen enthalten.
Da der Antrag der mitbeteiligten Partei den Verfahrensgegenstand bestimmt und in diesem Antrag und den darauf basierenden Projektunterlagen der Einsatz der genannten Stoffe nicht nur nicht enthalten, sondern von der mitbeteiligten Partei auch ausdrücklich ausgeschlossen wurde, war eine Auflage zum Schutz der Nachbarn den Einsatz der genannten Stoffe/Gemische bzw. den ehestmöglichen Umstieg betreffend nicht erforderlich und ist die Vorschreibung der Auflage zu Recht unterblieben.

Zum Vorbringen des Mangels der Feststellung, ob derzeit oder zukünftig Benzol verwendet wird, ist festzuhalten, dass aus den vorliegenden Sicherheitsdatenblättern ein Einsatz von Benzol nicht abzuleiten ist und die Verwendung von Benzol auch nicht mehr zulässig ist.

Zum Vorbringen der möglichen Lärmbelästigung ist auszuführen, dass der Amtssachverständige für Gewerbetechnik, der auch die lärmtechnischen Emissionen, ausgehend von der beantragten gegenständlichen Änderung, beurteilt hat, ausgesprochen hat, dass durch die beantragte Änderung der bestehenden Betriebsanlage sich die Lärm-Ist-Situation nicht verändert. Auf dieser Grundlage war auch die Einholung eines medizinischen Gutachtens nicht erforderlich, zumal in medizinischer Hinsicht zu prüfen ist, wie sich die Änderung der Ist-Situation durch die beantragte Änderung auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen und ein gesundes, normal empfindendes Kind auswirkt.

Zur Frage der Zumutbarkeit der von der beantragten Änderung ausgehenden Emissionen (Staub, Geruch) wurde bereits von der belangten Behörde ein medizinisches Gutachten, das auf den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung basiert, eingeholt. In diesem wurde auch unter Eingehen auf die Krankheit der Drittbeschwerdeführerin ausgesprochen, dass es durch die beantragte Änderung insgesamt weder zu einer unzumutbaren Belästigung noch zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschwerde führenden Nachbarn kommt.

Sowohl die Ausführungen der dem behördlichen Verfahren als auch jene dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind als in sich schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen und besteht für das erkennende Verwaltungsgericht kein Anlass, an deren fachlichen Ausführungen zu zweifeln und wurde diesen von den Beschwerdeführern auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten.

Es kann daher in der Beurteilung durch die belangte Behörde, dass von der beantragten Änderung weder eine Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, kein Mangel erkannt werden und ist auch im durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein diesbezüglicher (auf eine unzumutbare Belästigung bzw. auf eine Gesundheitsgefährdung hindeutender) Hinweis zu Tage getreten.

Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführer weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Zu Ge20-11232-34-2014:
Wie unter II. festgestellt, wurde mit nachfolgendem Bescheid der belangten Behörde eine weitere Erweiterung der gegenständlichen Betriebsanlage gewerbebehördlich genehmigt. Diese gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung umfasst zwei weitere Lackier-/Trocknungskabinen. Deren Abluft wird gemeinsam mit der Abluft der Lackier-/Trocknungskabinen LUTRO 2 und 3 über einen gemeinsamen Sammel-Abluftkamin ins Freie abgeführt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Beurteilung der Frage, ob durch die beantragte Erweiterung durch die Aufstellung und den Betrieb der Lackier-/Trocknungskabinen LUTRO 2 und 3 (zukünftig als Lackierbox 3 und 4 bezeichnet) eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch Emissionen (Geruch und Lärm) für die Nachbarn bewirkt wird, kann aufgrund der Rechtskraft des Bescheides der belangten Behörde vom 4. August 2017, GZ: Ge20-11232-38-2016, entfallen, da in dem zuletzt genannten Bescheid eine diesbezügliche Gesamtbetrachtung angestellt worden war.

Die Auflagen 22. und 23. des bekämpften Bescheides sind durch die erteilte rechtskräftige Genehmigung zu GZ: Ge20-11232-38-2016 obsolet geworden und waren daher aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß